

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1964

Ausgegeben am 7. April 1964

24. Stück

- 60.** Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt.
61. Verordnung: Abänderung der Verordnung über die Zeugsunteroffiziersprüfung.
62. Kundmachung: Anwendung des Markenschutzgesetzes 1953 im Verhältnis zu Jamaika.

60. Bundesgesetz vom 4. März 1964, mit dem das Bundesgesetz vom 7. Dezember 1920 über das Bundesgesetzblatt neuerlich abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

§ 2 Absätze 1 bis 3 des Bundesgesetzes vom 7. Dezember 1920, BGBl. Nr. 33, über das Bundesgesetzblatt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 435/1922 und des Artikels 14 des Verwaltungsentlastungsgesetzes, BGBl. Nr. 277/1925, haben zu lauten:

„(1) Das Bundesgesetzblatt ist bestimmt zur Verlautbarung:

- a) der Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates;
- b) der Staatsverträge und der Erklärung des Beitrittes zu solchen einschließlich darauf bezüglicher Beschlüsse nach Artikel 50 Absatz 2 oder darauf bezüglicher Anordnungen nach Artikel 65 Absatz 1 zweiter Satz des Bundes-Verfassungsgesetzes, jedoch mit Ausnahme solcher Staatsverträge, die der Genehmigung des Nationalrates nicht bedürfen und sich ihrem Inhalte nach ausschließlich an Verwaltungsbehörden wenden;
- c) der Beschlüsse der Bundesversammlung über eine Kriegserklärung;
- d) der allgemeinen Entschlüsse des Bundespräsidenten auf Grund seiner verfassungsrechtlich festgelegten Befugnisse;
- e) der Verordnungen der Bundesregierung und der Bundesministerien, jedoch mit Ausnahme der ausschließlich an unterstellte Verwaltungsbehörden ergehenden allgemeinen Verordnungen (Dienstsanweisungen, Instruktionen);
- f) der Kundmachungen der Bundesregierung über das Außerkrafttreten von Ausführungsgesetzen des Bundes infolge des Inkrafttretens von Ausführungsgesetzen der

Länder (Artikel 15 Absatz 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes);

- g) der Kundmachungen des zuständigen Bundesministeriums (des Bundeskanzleramtes) über die Aufhebung gesetzwidriger Verordnungen einer Bundesbehörde und verfassungswidriger Bundesgesetze sowie über die der Feststellung der Gesetz- oder Verfassungswidrigkeit eines Staatsvertrages durch Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (Artikel 139 Absatz 2, Artikel 140 Absatz 3 und Artikel 140 a des Bundes-Verfassungsgesetzes).

(2) Ferner können auch sonstige Kundmachungen der Bundesregierung oder der Bundesministerien, sofern sie rechtsverbindlichen Inhalt haben oder ihre Verlautbarung im Bundesgesetzblatt in anderen Rechtsvorschriften angeordnet ist, im Bundesgesetzblatt verlautbart werden.

(3) Außerdem können die gemäß Absatz 1 lit. b. ausgenommenen Staatsverträge und die gemäß Absatz 1 lit. e. ausgenommenen Verordnungen im Bundesgesetzblatt verlautbart werden.“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Schärf

Gorbach	Pittermann	Olah	Broda
Drimmel	Proksch	Korinek	Hartmann
Bock	Probst	Schleinzer	

61. Verordnung des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 10. März 1964, mit der die Verordnung über die Zeugsunteroffiziersprüfung abgeändert wird.

Auf Grund des § 6 Abs. 3 lit. a des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 93/1959, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt verordnet:

Die Verordnung des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 10. Juli 1962, BGBl. Nr. 255, über die Zeugsunteroffiziersprüfung wird abgeändert wie folgt:

1. § 1 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die mündliche Prüfung hat folgende Gegenstände zu umfassen:

1. Die wichtigsten Bestimmungen des österreichischen Verfassungsrechtes sowie Aufbau und Organisation der österreichischen Behörden.

2. Die wichtigsten Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Bundesbediensteten, insbesondere der Berufsoffiziere, zeitverpflichteten Soldaten, Beamten und Vertragsbediensteten der Heeresverwaltung.

3. Heereswesen.

4. Heeresversorgung und Verwaltungswesen.

5. Kenntnisse aus dem Fachgebiet.

6. Unfallverhütung.“

2. § 4 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Vorsitzende der Prüfungskommission und dessen Stellvertreter müssen Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 1, Berufsoffiziere des technischen Dienstes oder Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe A sein. Die Prüfungskommissäre für die im § 1 Abs. 2 und Abs. 3 Z. 4 bis 6 angeführten Gegenstände müssen Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 1, Berufsoffiziere des technischen Dienstes, Beamte der Allgemeinen Verwaltung der

Verwendungsgruppen A oder B oder Lehrer der Verwendungsgruppen L 1 oder L 2 sein. Die Prüfungskommissäre für die im § 1 Abs. 3 Z. 1 bis 3 genannten Prüfungsgegenstände müssen rechtskundig sein“

Schleiner

62. Kundmachung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 13. März 1964, betreffend die Anwendung des Markenschutzgesetzes 1953 im Verhältnis zu Jamaika.

Auf Grund des § 32 Abs. 1 lit. a und Abs. 4 des Markenschutzgesetzes 1953, BGBl. Nr. 38, wird kundgemacht:

§ 1. (1) In Jamaika genießen Marken von Unternehmen mit dem Sitz in Österreich (österreichische Marken) denselben Schutz wie Marken von Unternehmen mit dem Sitz in Jamaika.

(2) In Jamaika ist der Schutz österreichischer Marken vom Schutz in Österreich unabhängig.

§ 2. Marken von Unternehmen, die ihren Sitz in Jamaika haben, genießen daher in Österreich den Schutz des Markenschutzgesetzes 1953, und zwar auch dann, wenn die betreffenden Marken im Ursprungsland nicht geschützt sind. Bei der Anmeldung dieser Marken in Österreich ist ein Nachweis, daß die Marken in Jamaika registriert sind, nicht zu erbringen.

Bock

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1964, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 120.— für Inlands- und S 170.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 30 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telefon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile Nr. 27a, Telefon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.